ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung, der am 15. Mai 1997 durch den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu folgendem Übereinkommen und folgenden Protokollen :

1° Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik, unterzeichnet in Santa Cruz de La Palma am 26. Mai 1979;

2° Änderungsprotokoll zum Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik, unterzeichnet in Madrid am 18. April 1988;

3° Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysikalischen Forschung in Spanien, unterzeichnet in La Palma am 26. Mai 1979;

4° Änderungsprotokoll zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik, unterezeichnet in Madrid am 18. april 1988;

5° Addendum zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysikalischen Forschung zwischen den Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Königreichs Schweden, unterzeichnet in Madrid am 8. April 1983;

6° Änderungsprotokoll zum Addendum zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik zwischen den Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet in Madrid am 18. April 1988";

gebeten wurde, hat am 31. Oktober 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Dekretsvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedenen internationalen Rechtsakten zuzustimmen, nämlich :

a) einem Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik;

b) einem Änderungsprotokoll zum Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik;

c) einem Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysikalischen Forschung in Spanien;

d) einem Änderungsprotokoll zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik;

e) einem Addendum zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysikalischen Forschung zwischen den Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Königreichs Schweden;

f) einem Änderungsprotokoll zum Addendum zum Protokoll über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik zwischen den Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragsparteien des in Santa Cruz de La Palma am 26. Mai 1979 unterzeichneten Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik sind die Regierung des Königreichs Spanien, die Regierung des

Königreichs Dänemark, die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Regierung des Königreichs Schweden. Das Königreich Belgien gehörte nicht zu den vertragschließenden Parteien des genannten Übereinkommens vom 26. Mai 1979.

Artikel 2 und 4 dieses Übereinkommens lauten wie folgt :

"Art. 2 Die Vertragsparteien fördern die friedlichen Zwecken dienende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung zwischen den wissenschaftlichen Gremien ihrer Länder.

Art. 4 Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik kann unter anderem auf folgende Weise durchgeführt werden :

a) Austausch von Informationen über wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Astrophysik,

b) Austausch von Wissenschaftlern, Sachverständigen und technischem Personal,

c) gemeinsame und koordinierte Durchführung technologischer Forschungsprogramme,

d) gemeinsame und koordinierte Nutzung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,

e) Aufstellung und Nutzung von Teleskopen und Geräten in den Observatorien des IAC (Institut für Astrophysik der Kanarischen Inseln)."

2. Aufgrund des Artikels 6bis, § 2, 4°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wie er durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 geändert wurde, ist die Föderalbehörde zuständig für die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, einschließlich deren Tätigkeiten im Bereich der Forschung und der öffentlichen Dienstleistung.

Diese Zuständigkeit, die die Gesamtheit der Tätigkeiten der föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen im Bereich der Forschung und der öffentlichen Dienstleistung umfaßt, wird sowohl in dem Kommentar zu den Artikeln des Vorschlags, aus dem das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 (1) entstanden ist, als auch in dem Bericht des Ausschusses für die Revision der Verfassung und die Reformen der Institutionen (2) ausdrücklich bestätigt.

In dem genannten Artikel 6bis, § 2, 4˚, wird der König damit beauftragt, mit einem im Ministerrat beratenen Erlaß die Liste dieser föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen aufzustellen. Für jede spätere Änderung dieser Liste muss das gleichlautende Gutachten der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen eingeholt werden. In einem in Ausführung derselben Gesetzesbestimmung verabschiedeten königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1996 wurden die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen bezeichnet; in Artikel 1, 1˚, j, dieses Erlasses, wird insbesondere die Königliche Sternwarte Belgiens erwähnt.

Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1913 "Königliche Sternwarte Belgiens und Königliches meteorologisches Institut Belgiens - Grundordnung" bestimmt die Aufgaben der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen :

---

(1) Parl. Dok., Senat, Pasin., 1993, S. 2237.
In diesem Kommentar wird die Königliche Sternwarte Belgiens namentlich unter den föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen erwähnt.

(2) Bericht, a.a.O., S. 2277.

"Die Königliche Sternwarte Belgiens und das Königliche meteorologische Institut Belgiens zählen zu ihren jeweiligen Zuständigkeiten : die erste, die Astrometrie, die Astrophysik, die Geodäsie, die Schwere, die Seismologie und die verwandten Fächer; das zweite, die Meteorologie, die Klimatologie, den Erdmagnetismus, die Luftelektrizität, die Geoelektrik und die verwandten Fächer.".

Die Astrophysik ist also eine Disziplin, die in den Rahmen der wissenschaftlichen Forschung fällt, für die die Königliche Sternwarte Belgiens - eine föderale wissenschaftliche Einrichtung - aufgrund des genannten Sondergesetzes zur Reform der Institutionen zuständig ist. Diese Angelegenheit gehört aus diesem Grund zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde.

3. Damit die Deutschsprachige Gemeinschaft den o.a. internationalen Rechtsakten zustimmen und beitreten kann, müssen letztere allerdings eine zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehörende Angelegenheit betreffen.

Aufgrund des Artikels 6bis, § 1, des genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften und die Regionen zuständig für die wissenschaftliche Forschung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, einschließlich der Forschung in Ausführung von internationalen oder supranationalen Übereinkommen oder Rechtsakten. Diese Bestimmung des Sondergesetzes ist aufgrund des Artikels 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, geändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, vom 16. Juli 1993 und vom 30. Dezember 1993, auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

.../...

Die Forschung gehört zum Unterrichtswesen, das durch die Artikel 127, § 1, 2˚, und 130, § 1, 3˚, der Verfassung - bis auf drei Ausnahmen - völlig den Gemeinschaften zugewiesen worden ist.

Daraus folgt, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft, wie die anderen Gemeinschaften, für die wissenschaftliche Forschung, einschließlich des Abschlusses internationaler Übereinkommen und des Beitritts zu solchen Übereinkommen, zuständig ist.

4. Aus dem Obenstehenden folgt, daß der Föderalstaat aufgrund seiner Zuständigkeit in bezug auf die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen - deren Liste durch den o.a. königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1996 aufgestellt wurde - und die Gemeinschaften aufgrund ihrer Zuständigkeit in bezug auf die wissenschaftliche Forschung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zuständig sind, den o.a. internationalen Rechtsakten beizutreten. Bei letzteren handelt es sich um gemischte Verträge.

Bezüglich dieser Art von Verträgen ergibt sich aus dem am 8. März 1994 unterzeichneten Zusammenarbeitsabkommen (1), daß diesen Rechtsakten nicht nur die verschiedenen gemeinschaftlichen Dekretgeber zustimmen müssen, sondern auch der föderale Gesetzgeber.

---

(1) Siehe das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluß von gemischten Verträgen, unterzeichnet in Brüssel am 8. März 1994, dem das Gesetz vom 20. August 1996, die Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 11. Januar 1996, das Dekret des Flämischen Rates vom 19. März 1996, das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 18. März 1996, das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Juni 1996 und das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 20. Juni 1996 zugestimmt haben.

Die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung setzte sich zusammen aus

den Herren	J.-J. STRYCKMANS,	Vorsitzender,
	W. DEROOVER,	Kammervorsitzende,
	R. ANDERSEN,	
	J. DE BRABANDERE,	
	C. WETTINCK,	Staatsräte,
	Y. KREINS,	
	M. VAN DAMME,	
	D. ALBRECHT,	
	P. LEMMENS,	
	P. LIENARDY,	
	L. HELLIN,	
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	J. VAN COMPERNOLLE,	
Frau	Y. MERCHIERS,	
den Herren	J.-M. FAVRESSE,	
	H. COUSY,	
Frau	M. PROOST,	Kanzler.

Die Berichte wurden durch die Herren B. JADOT und G. VAN HAEGENDOREN, Auditoren, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde durch Herrn A. LEFEBVRE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. PROOST. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.